

## Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RRV VG)

vom 21. Juni 2022

---

I.

Der Erlass RB 411.111 (Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule [RRV VG] vom 11. Dezember 2007) (Stand 1. August 2019) wird wie folgt geändert:

*Titel (geändert)*

Volksschulverordnung (VSV)

*§ 34a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)*

*Integration fremdsprachiger Jugendlicher (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Fremdsprachige Jugendliche werden bis in dem Schuljahr in die Volksschule aufgenommen, in dem sie das 16. Altersjahr vollenden (Stichtag: 31. Juli). Die Beschulung erfolgt entweder im Integrationskurs 1a oder angemessen in der eigenen Schulgemeinde.

<sup>2</sup> Für fremdsprachige Jugendliche werden an maximal sechs Standorten Integrationskurse 1a angeboten. Es werden Jugendliche ab dem Schuljahr aufgenommen, in dem sie das 13. Altersjahr vollenden. Die Klassengrösse beträgt mindestens fünf Schüler oder Schülerinnen.

*§ 49*

*Aufgehoben.*

*§ 50*

*Aufgehoben.*

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf den 1. August 2022 in Kraft.



Die Präsidentin des Regierungsrates

A handwritten signature in black ink, appearing to be "L. L. K. K. K.", written in a cursive style.

Der Staatsschreiber

A handwritten signature in black ink, appearing to be "R. S.", written in a cursive style.